

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An
Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

per Mail: Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

Ihr Schreiben vom
22.08.2023

Ihr Zeichen
32.01.02.03-ONAS-45

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 65-08.23 E

Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Windader West“ -
Digitale Antragskonferenz vom 28. September 2023

**Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
BUND NRW, LNU NRW und NABU NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Antragskonferenz zur Realisierung der vier Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-15-1, NOR-17-1, NOR-19-1 und NOR-21-1 von der Nordsee zu den Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst, Rommerskirchen, Oberzier und Niederrhein als Projekt „Windader West“, reichen wir namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) folgende Stellungnahme ein:

0. Vorbemerkungen

1. Die unterirdische Verlegung der geplanten Höchstspannungsleitung wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet, weil sie dazu beiträgt, dass Planungskonflikte, insbesondere auch mit Aspekten des Natur- und Umweltschutzes, vermieden oder zumindest abgemildert werden. Allerdings dürfen in Planungsräumen mit immer dichteren Netzen von Leitungstrassen Freileitungen nicht völlig ausgeschlossen werden, wenn dadurch in großem Umfang Bündelungen von Leitungen ausgeschlos-

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-18
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Philipp Zamzow

Datum
12. Oktober 2023

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



sen werden. Bei der Planung des Trassenkorridors sollte daher grundsätzlich stärker berücksichtigt werden, ob die Planung langfristig betrachtet, strategisch sinnvoll ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Trasse kontrolliert und überwacht werden muss. Ferner ist zu berücksichtigen, dass jede neue Trasse für anderweitige Planungen eine Erschwernis und im Einzelfall sogar eine Blockade darstellen kann. Beides spricht grundsätzlich dafür, die Höchststromtrassen möglichst zu bündeln, beziehungsweise auf möglichst kurzem Wege zu führen und auf kurzem Weg an die Netzverknüpfungspunkte heranzuführen. Die Bündelungen, insbesondere mit dem Erdkabel der A-Nord-Leitung sind daher intensiver zu betrachten.

2. Die Naturschutzverbände kritisieren, dass in der hier durchgeführten Planung die Konverterstandorte schon auf bereits bestimmte Flächen vorfestgelegt, diese in der Planung jedoch nicht weiter berücksichtigt wurden. Hierdurch werden sowohl die Trassenführung beeinflusst als auch die Alternativenprüfung stark eingeschränkt. Die Verbände fordern daher ein gesondertes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung in dem eine Sondierung zu potenziellen Konverterstandorten durchgeführt wird.
3. In der weiteren Planung sind die Entwürfe der derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalpläne Münsterland und Köln mit ihren textlichen Zielen und Grundsätzen sowie planerischen Darstellungen zu berücksichtigen.

1. Raumverträglichkeit

Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist die gewählte Methodik in einzelnen Punkten nicht sachgerecht. Um den Raumwiderstand zu ermitteln ist die Einstufung in Raumwiderstandsklassen (RWK) die wichtigste Stellschraube. Eine unsachgemäße oder zu wenig restriktive Einstufung einzelner Faktoren kann insgesamt zu einer falschen Beurteilung es Raumwiderstandes führen.

Die Naturschutzverbände halten eine restriktive Herangehensweise für erforderlich. Das bedeutet, dass zunächst eine strenge Einstufung in die RWK erfolgen muss. Im Einzelfall kann dann geprüft werden, ob durch geeignete Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen eine Herabstufung in einzelnen Bereichen erfolgen kann.

Im Einzelnen halten die Naturschutzverbände in folgenden Fällen eine andere Einstufung in RWK als die Antragstellerin für sachgerecht:

1.1. Wald und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Die Einstufung von Wald generell nur in die RWK II „hoch“ ist nicht ausreichend. Wälder mit standortgerechter Vegetation und Waldbereiche in waldarmen Gemeinden sind in die RWK I „sehr hoch“ einzustufen.

Die Naturschutzverbände regen an, zu diskutieren, dass zumindest naturnahe Laubwälder mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation und andere besonders bedeutsame und schützenswerte, weil seltene und nicht ausgleichbare Lebensraumtypen als Tabu-Bereiche anzusehen sind.

Die Einstufung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) in RWK II („hoch“) ist in keiner Weise sachgerecht. BSN-Darstellungen überlagern sich in der Regel mit Freiraum- und Agrarbereichen oder Waldbereichen sowie ggf. mit Oberflächengewässern. Als fachliche Grundlage dienen vor allem die vom LANUV NRW im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege ermittelten Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (Stufe I), welche der RWK I („sehr hoch“) zugeordnet wurden und sie umfassen immer die festgesetzten Naturschutzgebiete, welche ebenfalls der RWK I („sehr hoch“) zugeordnet wurden. Die Naturschutzverbände fordern daher die Einstufung der BSN ebenfalls in die RWK I („sehr hoch“).

Im Geltungsbereich des Regionalplan Münsterland ist in Waldbereichen und BSN dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Eine Inanspruchnahme kommt – ebenso wie NRW-weit für GSN - nur in Frage, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das nachweislich erforderliche Maß beschränkt wird.

Für jede Inanspruchnahme von Waldbereichen und BSN ist daher zwingend eine Alternativenprüfung durchzuführen.

1.2. Avifaunistisch bedeutsame Räume in NRW

Das Raumwiderstandskriterium „avifaunistisch bedeutsame Gebiete“ ist für NRW um wertvolle Bereiche für Brutvögel und Gastvögel zu ergänzen wie dies auch für Niedersachsen vorgesehen ist.

Es gibt im betroffenen Planungsraum sowohl Daten aus Schutzgebietsausweisungen, aus denen sich avifaunistisch wertvolle Bereiche ergeben, als auch unabhängig von Schutzgebieten, die für NRW ermittelten Schwerpunktorkommen einiger ausgewählter (windkraftsensibler) Vogelarten¹.

Ein Beispiel hierfür ist im Segment NRW_226 das Kiebitzvorkommen auf der hier befindlichen Kempener Platte beiderseits der Stadtgrenze Krefeld-Kempfen. Die dort früher in größerer Zahl vorkommenden Kiebitze sind heute nur noch in geringer Zahl vorhanden. Mit viel Mühe von Seiten einiger Landwirte und Naturschutzorganisationen konnte das Aussterben des Feldvogels in diesem Bereich bisher verhindert werden. Ein Teil der später durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sollte darum auch Vorhaben für die Verbesserung der Lebens- und Reproduktionsbedingungen der Feldvögel enthalten. Art und Umfang der Maßnahmen müssen später festgelegt werden.

Zusätzlich liegen den Biologischen Stationen hierzu auch viele Daten vor und es sind erhebliche Datenmengen beispielsweise aus anderen Zulassungsverfahren und Flächennutzungsplanungen der Gemeinden vor.

Für den Bereich des Regionplans Köln sind zudem die BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft zu beachten. Insbesondere sollen gemäß des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) zum Erhalt der Populationen der Verlust von charakteristischen Lebensräumen und deren dauerhafte Beeinträchtigung, z. B. durch die weitere Segmentierung großräumiger offener Landschaftsbereiche, vermieden werden.

Aufgrund der sich derzeit aus naturschutzfachlicher Sicht dramatisch verschlechternden Situation insbesondere hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes halten die Naturschutzverbände die Betrachtung der Schwer-

¹ vgl. <http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/planung/KarteMG.aspx>

punktorkommen planungsrelevanter Arten und eine Einstufung der Vorkommen in die in die RWK „sehr hoch“ für erforderlich.

1.3. Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG NRW zur EU-Wasser-rahmenrichtlinie

Die Maßnahmenübersichten nach § 74 LWH NRW zum Maßnahmenprogramm WRRL und die Betroffenheit von Gewässerauen ist zu betrachten.

In den Maßnahmenübersichten werden u.a. die Bereiche festgelegt, in denen zur Zielerreichung der WRRL bereits strukturreiche Strahlursprünge oder Trittsteine erhalten oder in naher Zukunft entwickelt werden müssen.

Sofern Gewässerquerungen in geplanten Trittsteinen oder Strahlursprüngen erfolgen sollen, muss schon auf der Planungsebene geklärt werden, inwieweit durch die geplante Stromleitung Zwangspunkte entstehen können, die die in diesen Bereichen erforderliche naturnahe Entwicklung der Gewässer einschränken könnten.

Auf jeden Fall sind die Strahlursprünge mit der RWK I „sehr hoch“ und die WRRL-Trittsteine mit der RWK II „hoch“ in der Raumwiderstandanalyse zu berücksichtigen.

1.4. Siedlungsbereiche

Geplante Siedlungsbereiche, geplante Industrie- und Gewerbebereiche sowie geplante Friedhöfe, Campingplätze, Sportanlage etc. sollten maximal in die RWK II „hoch“ und nicht als Tabu-Flächen eingestuft werden, da hier eine Anpassung der Bebauung oder Planung noch erfolgen kann.

1.5. Schutzwürdige und klimarelevante Böden

Böden sind nicht erneuerbar. Insbesondere bei einem Verfahren, welches primär durch die Anwendung von Erdkabeln, müssen die Schutzwürdigkeit und Klimarelevanz der potenziell betroffenen Böden berücksichtigt werden. Böden, die aufgrund ihrer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte oder aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials, mit einer sehr hohen Funktionserfüllung, schutzwürdig sind sowie klimarelevante Böden sind für in die RWK I „sehr hoch“ einzustufen.

Diese Ausweisung ist u.a. auch der Dringlichkeit des Erreichens einer Klimaneutralität und Klimaresilienz geschuldet. Um bis 2050 das Ziel der Netto-Null-Treibhausgasemission zu erreichen, ist es auch nötig Böden, welche CO₂ abbauen und binden können zu sichern. Der Fachbeitrag Boden des Geologischen Dienstes NRW definiert als klimarelevante Böden Kohlenstoffsinken und Kohlenstoffspeicher, welche grundsätzlich vor Trockenlegung, vor Grünlandumbruch und / oder vor Verdichtung zu schützen sind.

2. Variantenvergleich

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist beim Variantenvergleich ein gesonderter Bewertungsschritt erforderlich, bei dem die Naturschutzbelange der einzelnen Varianten gegenübergestellt werden. Hierbei sind für die einzelnen Varianten anzuführen:

- Anzahl der Gewässerquerungen und Länge der Waldquerungen,
- beanspruchte Gesamtfläche von Biotopen mit geringem, mittlerem, hohem und sehr hohem ökologischem Wert sowie beanspruchte Fläche von Natura-2000-Gebieten,
- Betroffenheit der betrachteten Arten (u.a. verfahrenskritische Vorkommen, Schwerpunktorkommen, Vorkommen von Verantwortungsarten,
- beanspruchte Gesamtfläche,

Vermeidungsmaßnahmen können hierbei berücksichtigt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese auch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren umgesetzt werden.

Bei der Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten muss eine geringere Betroffenheit sich auch in der Bewertung der Trassenvarianten wiederfinden.

3. Umweltprüfung

Zum Untersuchungsrahmen und -umfang werden folgende Anregungen vorgetragen:

3.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, ASP, FFH-VP

Es müssen die betriebsbedingten Beeinträchtigungen dargestellt werden, die sich aus der Trassenüberwachung ergeben. Auch der Umgang mit Betriebsstörungen in empfindlichen Bereichen insbesondere zu sensiblen Zeitpunkten für die Avifauna ist zu erläutern. Dies gilt auch für die FFH-VP und die Artenschutzprüfung.

Die vorhandenen Daten von Biostationen und aus anderen Genehmigungsverfahren sind auszuwerten.

Außerdem ist im Rahmen der Kumulationsbetrachtung für die Natura-2000-Gebiete eine gebietsbezogene Betrachtung erforderlich, bei der jeweils das gesamte Schutzgebiet in den Blick zu nehmen ist, also alle Vorhaben, die seit der Unterschutzstellung des jeweiligen Gebietes auf das Gebiet einwirken.

Es sind für die jeweiligen Kreise die Arten und Lebensraumtypen zu nennen, für die dem Kreis jeweils eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art in der biogeographischen Region zukommt (FFH-Verantwortungsprofile und Vögel). Die Betroffenheit ist bereits im vorliegenden Verfahrensschritt so weit wie möglich zu klären. Hierbei sind auch die Vorkommen außerhalb der Schutzgebiete zu berücksichtigen.

Außerdem sind die als „verfahrenskritisch“ anzusehenden Arten bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung zu berücksichtigen. Das planerische Ziel sollte darin bestehen, Bereiche mit Vorkommen verfahrenskritischer Arten von vornherein zu meiden.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei auch der Steinkauz. Wegen der langen Bauzeit der Leitung und der Tatsache, dass Steinkäuze in der Regel auch im Winter in ihrem Revier verbleiben und kein ausreichender Schutz durch Bauzeitenregelungen erfolgen kann, ist das Vorkommen des Steinkauzes bereits auf der Ebene der Raumordnung zu berücksichtigen. Denn eine Detailplanung würde sich im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bei einer Vertreibung eines Steinkauzes einem unüberwindbaren Geneh-

migungshindernis gegenübersehen, weil es in der Regel Alternativen gibt. Daher schlagen die Naturschutzverbände vor, die Brutreviere des Steinkauzes bereits jetzt zu ermitteln, um spätere Verzögerungen auszuschließen.

3.2 Schutzgut Wasser

Es sind zumindest überschlägige Angaben zur Wasserhaltung (Menge des Sumpfungswassers, Einleitungsmengen in Fließgewässer) anzugeben.

Mögliche Grundwasserabsenkung sind anzugeben.

3.3 Schutzgut Boden

Die erheblichen Eingriffe in den Boden erfordern erhebliche Kompensation. Der Kompensationsbedarf ist für jede Variante überschlägig zu ermitteln.

4. Anmerkungen zu einzelnen Trassensegmenten und Alternativen

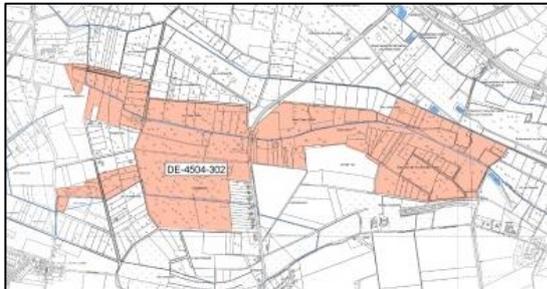
4.1. Segment NRW_212

Der Korridor im Westen, welcher in einem Bogen nördlich um die Städte Bocholt und Rees verläuft, führt dazu, dass die Rheinaue und damit hier auch das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) ein weiteres Mal durchkreuzt wird. Eine doppelte Querung, einmal östlich und einmal westlich der Ortslage Rees, nach der Querung der Leitung A-Nord, wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt.

Der Verlauf einer Trasse würde hier kilometerlang den Raum des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ in Anspruch nehmen, welches zudem weitgehend deckungsgleich mit dem Internationalen Feuchtgebiet Unterer Niederrhein (Ramsar-Gebiet) ist. In den Wintermonaten liegt hier, auch über die VSG-Grenzen hinaus, der Lebensraum nordischer Gänse mit Rast- und Äsungszonen. Dieser Vorbehalt gilt auf beiden Rheinseiten. Die Wahl des westlichsten Korridors wird dazu führen, dass die Flächen des EU-VSG auf so langen Strecken durchquert werden müssten wie bei keinem anderen Korridor, zumal dieser auch die weiteste Entfernung von den vorgestellten Netzverknüpfungspunkten besitzt. Die Wahl dieses Korridors bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Vogelschutzgebiet.

4.2. Segment NRW_226

Das sensible FFH-Gebiet „Tote Rahm“ (DE-4504-302), etwas außerhalb der nordwestlichen Krefelder Stadtgrenze, auf Kempener Stadtgebiet gelegen (s. Abb. unten), muss unbedingt erhalten bleiben. Bei Unvermeidbarkeit einer Inanspruchnahme des FFH-Gebietes muss dieses großräumig im Horizontalspülbohrverfahren (HDD-Verfahren) unterquert werden.



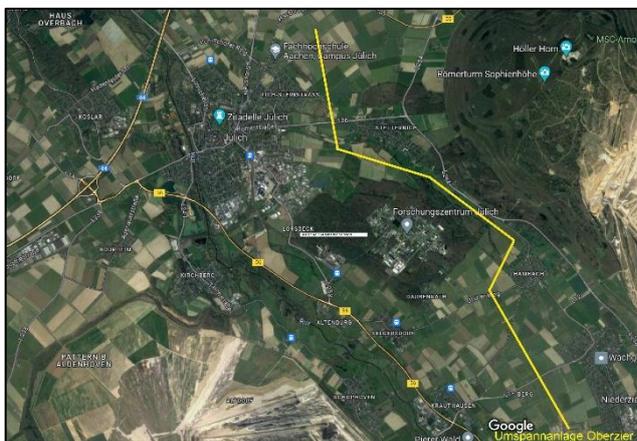
keit einer Inanspruchnahme des FFH-Gebietes muss dieses großräumig im Horizontalspülbohrverfahren (HDD-Verfahren) unterquert werden.

Eine Grund- und Oberflächenwasserabsenkung innerhalb der Toten Rahm durch die Bauarbeiten muss vermieden werden. Eventuell sollte hier eine „Prüfung der Überwindbarkeit der Konflikte unter Nutzung von technischen Sonderlösungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung“ erfolgen, wie in der Raumverträglichkeitsprüfung auf Seite 64 beschrieben.

Wenn eine Grundwasserabsenkung trotzdem nicht verhindert werden kann, sollte das Grundwasser in den nahen Landwehrgraben bzw. in den Flöthbach eingeleitet und zurückgestaut werden.

4.3. Segment NRW_241

Die Trasse verläuft hier durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, wodurch eine Betroffenheit aller dortigen Feldvögel hervorgerufen wird. Die weitere Querung vom Mühlengraben und Ellebach bei Stetternich sollte mit großer Vorsicht und Rücksicht auf die hydrogeologischen Verhältnisse durchgeführt werden.



durchgeführt werden. Die Trasse sollte, wie links dargestellt, um Jülich und das Forschungszentrum herumgeführt werden und nicht durch den Langenbroich-Stetternicher Wald.

Der weitere Weg zur Umspannanlage Oberzier geht dann wieder durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen.

Abschließend bitten die Verbände darum, dass diesen zur offiziellen Beteiligung die Varianten als Geodaten, bspw. als Shapefile, zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichem Gruß,

Philipp Zamzow